Lieferbedingungen Inland B2B der TRIO-ELOXAL GmbH & Co. KG
(Stand Aug. 2008) ("AGB")

1. Geltungsbereich
1.1 Die AGB der TRIO-ELOXAL GmbH & Co. KG ("AN") gelten nur für Lieferungen und Leistungen (zusammenfassend: "Lieferung"), die der AN auf Grund eines zwischen dem AN und einem Unternehmer ("Auftraggeber" bzw. "AG") geschlossenen Vertrages ("Vertrag") ("B2B") erbringt.
1.2 Anderslautende Bedingungen als diese AGB - soweit sie nicht in dem gesamten Angebot des AN festgelegt sind - gelten nicht..
2. Angebot
2.1 Die Beschaffenheitsangaben der Lieferung / Bearbeitung sind ausschließlich und abschließend in der jeweiligen zum Vertragsschluss gültigen "Technischen Spezifikation" festgelegt. Diese umfaßt für das Eloxieren die DIN 17611, für die Pulverbeschichtung, die -zum Zeitpunkt der Auftragsabwicklung gültigen- GSB-Vorschriften.
2.2 An den zum Angebot gehörenden Abbildungen, Zeichnungen, Plänen, Konstruktionsunterlagen etc. ("Unterlagen"), soweit Sie vom AN erstellt oder zur Verfügung gestellt werden, behält sich der AN alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Die Unterlagen dürfen Dritten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AN zugänglich gemacht werden und sind dem AN unverzüglich zurückzugeben, wenn der Auftrag nicht erteilt wird. Ein Zurückbehaltungsrecht des AG ist ausgeschlossen.
2.3 Vorleistungen (einschließlich Kostenanschläge), die der AN im Rahmen eines Angebots auf Wunsch des AG erbringt, stellt der AN in Rechnung, auch wenn es nachfolgend nicht zum Vertragschluss kommt.
2.4 An Angebote hält sich der AN 45 Kalendertage, gerechnet ab Angebotsdatum, gebunden.
3. Selbstbelieferungsvorbehalt
Ist die Lieferung nicht verfügbar, weil der AN von eigenen Lieferanten nicht beliefert wurden oder sein Vorrat für die Lieferung erschöpft ist, ist der AN berechtigt, eine in Qualität und Preis gleichwertige Lieferung zu erbringen. Ist dem AN dies nicht möglich, kann er vom Vertrag zurücktreten.
4. Lieferbedingungen, Gefahrübergang
4.1 Preise gelten ab Werk des AN ("Erfüllungsort").
4.2 Preise sind Netto-Preise in EUR, zuzüglich der zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer ohne weitere Abzüge.
4.3 Verpackungszuschlag wird gemäß gültiger Preisliste erhoben, soweit nicht schriftlich anders vereinbart.
4.4 Hat der AN neben der Oberflächenveredelung weiterführende oder vorbereitende Leistungen übernommen, trägt der AG sämtliche Kosten, die für zur Erbringung der Leistungen entstehen.
4.5 Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem AG zumutbar sind.
4.6 Die Gefahr geht am Erfüllungsort auf den AG über, wenn die Lieferung zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist.
5. Zahlungsbedingungen
5.1 Rechnungen sind sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig. Abweichende Zahlungsbedingungen müssen schriftlich vereinbart werden.
5.2 Der AG kann die Rechnungen bar oder spesenfrei per Scheck bezahlen.
5.3 Kommt der AG mit einer Zahlung aus diesem Vertrag in Verzug oder werden Umstände bekannt, die nach dem pflichtgemäßen Ermessen des AN begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des AG entstehen lassen und zwar auch solche Tatsachen, die schon vor Vertragsschluss vorlagen, dem AN jedoch nicht bekannt waren oder bekannt sein mussten, so ist der AN unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte in diesen Fällen berechtigt, die Durchführung des Vertrages einzustellen und für noch ausstehende Lieferungen Vorauszahlungen oder Stellung von dem AN genehmer Sicherheiten zu verlangen und nach erfolglosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist für die Leistung von solchen Sicherheiten, vom Vertrag zurückzutreten und oder Schadensersatz zu verlangen.
5.4 Geleistete Zahlungen werden auf die jeweils ältere Forderung verrechnet, auch wenn der AG die Zahlung für genau bezeichnete Leistungen bestimmt.
5.5 Der AG kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
6. Eigentumsvorbehalt
6.1 Gegenstände der Lieferung ("Vorbehaltsware") bleiben Eigentum des AN bis zur Erfüllung sämtlicher dem AN gegen den AG aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. An den dem AN zur Bearbeitung übergebenen Gegenständen hat der AN ein gesetzliches Pfandrecht, das der AN wegen sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem AG geltend machen kann. Liefert der AN dem AG vor vollständiger Bezahlung von ihm bearbeitete Gegenstände (Ware) aus, so überträgt der AG dem AN das Eigentum an diesen zur Sicherung aller dem AN aus der Geschäftsverbindung zustehenden Forderungen. Sind die vom AN bearbeiteten Gegenstände dem AG von einem Dritten unter Eigentumsvorbehalt geliefert, so tritt an die Stelle der Sicherungsübereignung die Übertragung der Anwartschaft, so dass der AN durch Befriedigung des Verkäufers das Eigentum erwerben kann. Sind die vom AN bearbeiteten Gegenstände einem Dritten zur Sicherheit übereignet, so tritt der AG dem AN seinen Anspruch auf Rückübereignung ab, desgleichen seine etwaigen Ansprüche aus Übersicherung gegen Vorbehalts- und Sicherungseigentümer. Soweit der Wert aller dem AN zustehender Sicherungsrechte die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt, wird der AN auf Wunsch des AG einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.
6.2 Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem AG eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware untersagt.
6.3 Die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist dem AG im gewöhnlichen Geschäftsgang und unter der Bedingung gestattet, dass der AG von seinem Abnehmer Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Abnehmer erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.
6.4 Das Eigentum des AN an der Vorbehaltsware wird auch während der Verarbeitung und nach Fertigstellung desjenigen Produktes beim AG, für das dieser die Vorbehaltsware verwendet ("Endprodukt"), nicht aufgehoben. Das Eigentum des AN an der Vorbehaltsware setzt sich am Endprodukt fort; der AN erwirbt Miteigentum am Endprodukt in dem Anteil, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert des Endproduktes ergibt.
6.5 Mit Abschluss des Vertrages tritt der AG dem AN die ihm aus der Weiterveräußerung oder Verarbeitung der Vorbehaltsware zustehenden Forderungen gegen seinen Abnehmer sicherungshalber in Höhe der Forderung des AN an den AG aus der Lieferung ab. Die Freigabepflicht des AN aus 6.1 bleibt unberührt.
6.6 Bei Pfändung, Beschlagnahmung, sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter wird der AG den AN unverzüglich benachrichtigen.
6.7 Bei Pflichtverletzungen des AG, insbesondere bei Zahlungsverzug, gilt:
6.7.1 Der AN ist nach erfolglosem Ablauf einer dem AG gesetzten angemessenen Frist zur Behebung der Pflichtverletzung zum Rücktritt vom Vertrag und zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt; der AG ist zur Herausgabe der Vorbehaltsware verpflichtet. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt.
6.7.2 Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes und die damit verbundene Rücknahme der Vorbehaltsware erfordert keinen Rücktritt des AN vom Vertrag; in diesen Handlungen oder einer Pfändung der Vorbehaltsware durch den AN liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, der AN hätte dies ausdrücklich erklärt.
7. Sachmängel
7.1 Der AN eloxiert nach DIN 17611 und leistet insbesondere Gewähr für eine anodische Oxydation entsprechend den Forderungen der DIN-Norm. Forderungen oder Handlungen des AG, die ganz oder teilweise im Widerspruch zu dieser Norm stehen (besonders nicht anodisiergerechtes Konstruieren) und die Unterlassung der notwendigen Angaben entbinden den AN von der Einhaltung der Norm DIN 17611 und allen evtl. daraus entstehenden Folgen.
7.1.2 Die Gewährleistung ist abhängig von der Einhaltung der Reinigungsempfehlungen für eloxierte Materialien, herausgegeben von der Aluminiumzentrale Düsseldorf. Bei Nichteinhaltung der empfohlenen Reinigungsintervalle und -verfahren ist der AN von seiner Gewährleistung entbunden.
7.1.3 Für die Lichtbeständigkeit und Farbgenauigkeit eingefärbter Eloxalschichten wird keine Gewährleistung übernommen. Leichte Farbabweichungen sind zulässig und stellen keine Sachmängel dar.
7.2 Der AN führt Pulverbeschichtung nach den geltenden GSB-Vorschriften unter Berücksichtigung der Produktdatenblätter der Pulverhersteller durch und leistet insbesondere Gewähr für eine Pulverbeschichtung entsprechend der GSB-Vorschriften.
7.2.1 Gewährleistung auf technologische Eigenschaften der Beschichtungspulver, wird nur im Rahmen der Zusagen des Pulverherstellers übernommen.
7.2.2 Mängel, die wegen Umständen – wie extremen Umwelteinflüssen, erheblichen mechanischen Belastungen und sonstigen negativen Einflüssen auf die Beschichtungsoberfläche – enstehen, welche dem AN nicht bekannt waren bzw. verschwiegen wurden, fallen nicht unter Gewährleistung. Insbesondere trifft das zu, wenn auf Grund fehlender Informationen, nicht die geeignete Vorbehandlungsmethode bzw. das geeignete Beschichtungspulver gewählt werden konnte.
7.2.3 Chargenbedingte Farbabweichungen, sind nach Maßgabe des Pulverherstellers zulässig und fallen nicht unter unsere Gewährleistung. Bei Anschlussbauvorhaben kann eine Farbübereinstimmung nicht garantiert werden.
7.2.4 Pulverbeschichtete Oberflächen müssen zur Sicherung von Gewährleistungsansprüchen mit geeigenten Mitteln und Methoden gepflegt und gereinigt werden. Entsprechende Hinweise sind bei der GRM –Gütegemeinschaft für die Reinigung von Metallfassaden- abrufbar.
7.3 Vorkorrodiertes oder aus anderen Gründen (z.B. Pressfehler) nicht zur Bearbeitung geeignetes, vom AG oder von von ihm beauftragten Dritten angeliefertes Material kann vom AN vor oder nach der Bearbeitung aussortiert werden. Dadurch entstehende Mehrkosten trägt der AG. Beeinträchtigungen auf / in dem vom AN bearbeitetem Material, die auf Fehler im Vormaterial zurückzuführen sind, stellen keine vom AN zu vertretenden Sachmängel dar.
7.4 Bei der Bearbeitung entstehende Formveränderungen, Risse oder ähnliche Schäden sowie Beeinträchtigungen von Paß- oder Maßgenauigkeiten sind von der Gewährleistung ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Deformierungen bei Blechen oder Blechteilen mit einer Materialdicke von weniger als 1,5 mm.
7.5 Für fertigungsbedingten Ausschuß und Fehlmengen bei Kleinteilen oder Großserien (≥1.000 Berechnungseinheiten) haftet der AN nicht bis zu einer Fehl- / Ausschußmenge von 3 %.
8. Haftung für Sachmängel
Für Sachmängel haftet der AN wie folgt:
8.1 Diejenigen Teile der Lieferung sind nach Wahl des AN unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen ("Nacherfüllung"), die innerhalb der Verjährungsfrist einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.
8.2 Durch die Nacherfüllung beginnt keine neue Verjährungsfrist (8.3).
8.3 Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 479 Abs. 1 und 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB längere Fristen vorschreiben sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des AN und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die gesetzlichen Bestimmungen über Ablaufhemmung, Hemmung oder Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.
8.4 Der AG wird Sachmängel dem AN gegenüber unverzüglich, schriftlich rügen. Zu der Rüge gehört die Mitteilung der die Lieferung betreffenden Daten.
8.5 Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des AG in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der AG kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist der AN berechtigt, die ihm entstandenen Aufwendungen vom AG ersetzt zu verlangen.
8.6 Dem AN ist Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Zeit zu gewähren. Wird ihm dies verweigert, ist er von der Sachmängelhaftung befreit.
8.7 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der AG - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche (13.) - vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
8.8 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, oder die auf Grund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom AG unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen keine Mängelansprüche.

8.9 Ansprüche des AG wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht worden ist.

8.10 Rückgriffsansprüche des AG gegen den AN bestehen nur insoweit, als der AG mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des AG gegen den AN gemäß § 478 Abs. 2 BGB gilt 8.8 entsprechend.

8.11 Weitergehende oder andere als die in 8. geregelten Ansprüche des AG gegen den AN wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen. Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen 13.

9. Liefertermine

9.1 Die Einhaltung der vereinbarten Lieferzeit setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom AG oder von von ihm beauftragten Dritten zu liefernden Gegenstände, Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den AG voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn der AN die Verzögerung zu vertreten hat.

9.2 Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, oder auf ähnliche Ereignisse, z.B. Streik, Aussperrung, zurückführen, verlängern sich die Fristen angemessen.

9.3 Kommt der AN in Verzug, kann der AG, sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist, eine Entschädigung für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Netto-Preises der Lieferung für den Teil der Lieferung verlangen, der wegen des Verzuges vom AG nicht verwendet werden konnte.

9.4 Sowohl Schadensersatzansprüche des AG wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die in 9.3 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer von dem AG etwa gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Vom Vertrag kann der AG nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von dem AN allein zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des AG ist hiermit nicht verbunden.

9.5 Dem AG steht das Rücktrittsrecht nur zu, wenn er dem AN eine angemessene Frist zur Erbringung der Lieferung gesetzt hat mit der Erklärung, er lehne nach Ablauf der Frist die Annahme der Lieferung ab, und die Frist erfolglos verstrichen ist.

9.6 Der AG wird auf Verlangen von des AN innerhalb einer angemessenen Frist erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.

9.7 Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des AG um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann der AN dem AG als Pauschale für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 %, höchstens jedoch insgesamt 5 % des Netto-Preises der Lieferung, berechnen. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Parteien unbenommen. Der AN kann insbesondere die Lieferung auf Kosten des AG anderweitig einlagern; hierüber wird der AN den AG rechtzeitig informieren.

10. Schutzrechtsverletzungen, sonstige Rechtsmängel

10.1 Sofern nicht anders vereinbart, wird der AN die Lieferung in der Bundesrepublik Deutschland frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter ("Schutzrechte") erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch eine vom AN erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferung gegen den AG berechtigte Ansprüche erhebt, haftet der AN gegenüber dem AG innerhalb der in 8.3 bestimmten Frist wie folgt:

10.1.1 Der AN wird nach seiner Wahl und auf seine Kosten für die betreffende Lieferung entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder sie austauschen. Ist dies dem AN nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem AG die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.

10.1.2 Die Pflicht des AN zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach 13.

10.1.3 Die vorstehend genannten Verpflichtungen des AN bestehen nur, soweit der AG den AN über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und dem AN alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der AG die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, wird er den Dritten darauf hinweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

10.2 Ansprüche des AG sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.

10.3 Ansprüche des AG sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des AG, durch eine vom AN nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom AG verändert oder zusammen mit nicht vom AN gelieferten Produkten eingesetzt wird.

10.4 Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in 10.1.1 geregelten Ansprüche des AG im Übrigen die Bestimmungen aus 8.5, 8.6., 8.10 entsprechend.

10.5 Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen aus 8. entsprechend.

10.6 Weitergehende oder andere als die in 10. geregelten Ansprüche des AG gegen den AN wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

11. Beistellungen des AG

Der AG haftet dem AN dafür, dass die Benutzung und Weitergabe von vom AG beigestellten Zeichnungen, Dokumentationen, Fertigungsunterlagen und ähnlichen gestalterischen Elementen an den AN - unabhängig vom Trägermedium - keine Rechte Dritter verletzt. Der AG wird den AN von entsprechenden Ansprüchen Dritter freistellen.

12. Unmöglichkeit, Vertragsanpassung

12.1 Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der AG berechtigt, Schadenersatz zu verlangen, es sei denn, dass der AN die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Jedoch beschränkt sich der Schadenersatzanspruch des AG auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit vom AG nicht verwendet werden kann. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder des anfänglichen Unvermögens oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des AG ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des AG zum Rücktritt bleibt unberührt.

12.2 Sofern Ereignisse Höherer Gewalt (9.2) die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb des AN erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem AN das Rücktrittsrecht zu. Die Ausübung des Rücktrittsrechts wird der AN nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem AG mitteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem AG eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

13. Sonstige Schadensersatzansprüche

13.1.1 Schadensersatzansprüche und Aufwendungsersatzansprüche des AG, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.

13.1.2 Dies gilt nicht, soweit z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zwingend gehaftet wird.

13.1.3 Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

13.2 Soweit die Haftung des AN gemäß 13. ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, und sonstiger Erfüllungsgehilfen, nicht aber für die persönliche Haftung gesetzlicher Vertreter.

13.3 Soweit dem AG gemäß 13. Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß 8.3. Bei Vorsatz und bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

13.4 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des AG ist mit den Regelungen in 13. nicht verbunden.

14. Vertraulichkeit

14.1 Die Parteien werden die von der jeweils anderen Partei im Rahmen des Vertrages erhaltenen Unterlagen, Kenntnisse und Informationen, Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Normenblätter, Druckvorlagen und sonstige technische Dokumentationen - unabhängig vom Trägermedium - ("Informationen"), ohne schriftliche Einwilligung der anderen Partei weder an Dritte weitergeben, noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzen. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern. Vorbehaltlich weiterer Rechte kann die Partei ihre Herausgabe verlangen, wenn die andere Partei diese Pflichten verletzt.

14.2 Die Verpflichtung gem. 14.1 beginnt ab erstmaligem Erhalt der Informationen und endet 36 Monate nach Ende des Vertrages.

14.3 Die Verpflichtung gem. 14.1 gilt nicht für Informationen, die allgemein bekannt sind oder die bei Erhalt der empfangenden Partei bereits bekannt waren, ohne dass sie zur Geheimhaltung verpflichtet war, oder die danach von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten übermittelt werden oder die von der empfangenden Partei ohne Verwertung geheimzuhaltender Informationen der anderen Partei entwickelt werden.

15. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Scheck- und Wechselforderungen – ist Geesthacht.

16. Anwendbares Recht

Es gilt ausschließlich das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinigten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den Internationalen Warenkauf findet keine Anwendung.